

**Sitzungsvorlage Nr. VII/657
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

17.04.2008

Rat

24.04.2008

Betreff: **Erlass einer Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)**

FB/Az.: I / 39.063-01

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Die in der Sitzungsvorlage Nr. VII/657 als Anlage I beigefügte **Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)** wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat spätestens 18 Monate vor Ablauf einer Wahlperiode auf die gesetzliche Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder durch Erlass einer entsprechenden Satzung hinzuweisen.

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 8.000 bis 15.000 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG können Gemeinden und Kreise bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die derzeitige Wahlperiode endet nach dem Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen am 20. Oktober 2009. Demzufolge ist die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter spätestens bis zum 20. Juli 2008 rechtswirksam zu erlassen.

Von der Möglichkeit der Reduzierung der Ratsvertreter hat die Gemeinde Rosendahl jeweils durch eigenständige Satzung sowohl für die derzeitige Wahlperiode als auch für die Wahlperiode 1999 - 2004 Gebrauch gemacht. In der Periode 1999 - 2004 erfolgte die Reduzierung um 4 Vertreter; für die derzeitige Ratsperiode erfolgte eine Reduzierung um 6 Vertreter.

Eine Beibehaltung der Verringerung der zu wählenden Vertreter um 6 Personen bedeutet, dass – wie bei der Kommunalwahl 2004 – weiterhin 13 Wahlbezirke zu bilden sind. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist gem. § 4 Abs. 2 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden; dies bedeutet z.B. die Beibehaltung der Ortsteilgrenzen.

Die Abweichungen der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke innerhalb der Gemeinde durfte bisher nicht mehr als 33 1/3 % nach oben oder unten betragen. Diese Abweichungsgröße wurde durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes nunmehr auf 25 % verringert (vgl. § 4 Abs. 2 KWahlG).

Erste Proberechnungen haben ergeben, dass

- die Ortsteilgrenzen weiterhin bei der Einteilung der Wahlbezirke beibehalten werden können
- die bei der Kommunalwahl 2004 gebildeten Wahlbezirke (für Darfeld 4, für Osterwick 5 und für Holtwick 4) bestehen bleiben können
- aber für zwei Wahlbezirke im Ortsteil Osterwick die Abweichungsgröße von 25 % überschritten wird und demzufolge Veränderungen bei der Einteilung der Wahlbezirke vorzunehmen sind.

Die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Rosendahl ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG durch Satzung zu regeln. Für die Gemeinde Rosendahl erfolgte dies für die Kommunalwahlen 1999 und 2004 jeweils durch eigenständige Satzung mit entsprechender Wirkungsregelung für die betreffende Wahlperiode (1999 - 2004 und für die derzeitige Periode 2004 - 2009).

Bei der derzeit gültigen Satzung erfolgte die Wirkungsregelung auf die Wahlperiode 2004 – 2009 seinerzeit aufgrund einer ausdrücklichen Empfehlung des Innenministers. Mit der Änderung des KWahlG wurde nun § 3 Abs. 2 dahingehend ergänzt, dass die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter - solange – bestehen bleibt, bis sie spätestens 15 Monate vor Ablauf einer späteren Wahlperiode durch Satzung verändert wird.

Mit Rücksicht auf diese eindeutige Regelung wird vorgeschlagen, die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nicht auf die Geltungsdauer der Kommunalwahl 2009 – 2014 zu beziehen, sondern auf unbestimmte Dauer zu erlassen.

Um die Möglichkeiten einer veränderten Reduzierung der zu wählenden Vertreter bei späteren Kommunalwahlen fristgerecht nutzen zu können, wird die Verwaltung künftig spätestens 18 Monate vor der jeweiligen Kommunalwahl den Gemeinderat auf die Möglichkeit einer Satzungsänderung verbunden mit einer Veränderung der aktuellen Reduzierung (von 32 auf 26), hinweisen.

Der Entwurf einer **Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)** ist als **Anlage I** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Gemäß § 2 Ziffer 10 der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung der Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen, zuständig. Die Zuständigkeit eines Fachausschusses ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Entwurf einer Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder